

Hinweis zur Verwendung des Prospekts für die HYPO-WOHNBAU Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft:

Bei jeder späteren Weiterveräußerung von Wertpapieren und jeder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist kein weiterer Prospekt mehr zu veröffentlichen, wenn ein gültiger Prospekt im Sinne von § 6a KMG vorliegt und der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person dessen Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt haben (§ 3 Abs 3 Satz 1 KMG idF BGBl I 2005/78; BGBl I 2012/83).

Die Emittentin (Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft) und der Treugeber (Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft) erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

Die Emittentin und der Treugeber haben allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, den Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen vom 23.09.2014 samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von unter dem Basisprospekt emittierten Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den entsprechenden Final Terms der jeweiligen Emission angegeben. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2014.htm>) veröffentlicht.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin und dem Treugeber vorbehalten.

Die Emittentin wird hinsichtlich den jeweils emittierten Wandelschuldverschreibungen die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Die Emittentin verwendet den Prospekt im Rahmen der oben genannten Generalzustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den genannten Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.